Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4354

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung zur Festsetzung von Besonderen Zollsätzen für EGKS-Waren gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar

— Drucksache V/4266 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Zollverordnung — Drucksache V/4266 — wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 9. Juni 1969 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Beratung überwiesen.

Das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 20. Juli 1963, in Kraft getreten am 1. Juni 1964, ist am 31. Mai 1969 ausgelaufen. Von dem Assoziierungsrat können jedoch die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Das Assoziierungsabkommen EWG-AASM gilt nicht für die Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen. Die Begünstigung der EGKS-Waren aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar beruht auf dem „Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" fallen. Dieses Abkommen, das ebenfalls am 1. Juni 1964 in Kraft getreten war und für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen wurde, enthält jedoch keine dem Assoziierungsabkommen entsprechende Übergangsregelung. Da damit gerechnet werden kann, daß in nächster Zeit ein neues Abkommen geschlossen wird, soll den schon bisher assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar in Übereinstimmung mit den übrigen Mitgliedstaaten der EWG auch über den 31. Mai 1969 hinaus nach dem alten Abkommen die für EGKS-Waren gewährte Zollfreiheit weiter zugebilligt werden. Auf diese Weise wird die kontinuierliche Behandlung der auf dem EGKS-Sektor aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingeführten Waren gewährleistet.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Weitergeltung der für EGKS-Waren aus dem AASM geltenden Zollbestimmungen über den 31. Mai 1969 hinaus bis zum Abschluß eines neuen Abkommens sichergestellt. Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, um die Handelsbeziehungen zwischen den assoziierten afrikanischen Staaten sowie Madagaskar und der Bundesrepublik nicht zu beeinträchtigen, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1969

Schmidhuber
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/4266 — zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1969

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Schmidhuber**
Vorsitzender	Berichterstatter